



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Lärminderung

1. Ergibt sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine rechtliche Verpflichtung der staatlichen Gebietskörperschaften zur Aufstellung von Lärminderungsplänen? Wenn ja, seit wann, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Inhalt? Was muss ein solcher Plan umfassen?

Nach § 47 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden in Gebieten, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind, die Belastung durch die einwirkenden Geräuschquellen zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt festzustellen. Wenn nicht nur vorübergehend schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden oder zu erwarten sind und die Beseitigung oder Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen ein abgestimmtes Vorgehen gegen verschiedenartige Lärmquellen erfordert, sind Lärminderungspläne aufzustellen. Diese Verpflichtung wurde mit der Fassung vom 11.05.1990 in das BImSchG aufgenommen.

Lärminderungspläne sollen nach § 47 a Absatz 3 BImSchG Angaben enthalten über

- die festgestellten und die zu erwartenden Lärmbelastungen,

- die Quellen der Lärmbelastungen und
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung oder zur Verhinderung des weiteren Anstieges der Lärmbelastung.

Einzelheiten zur Aufstellung der Lärminderungsplanung nach § 47 a BImSchG sind einem Leitfaden zu entnehmen, der durch die Landesregierung erstellt wurde. Er kann im Internet unter dem Suchwort „Leitfaden Lärminderung“ unter <http://landesregierung.schleswig-holstein.de/> eingesehen werden.

2. Welche Kommunen in Schleswig-Holstein haben bereits solche Pläne aufgestellt bzw. mit der Aufstellung begonnen? Welche Maßnahmen sind in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt worden?

Die Städte Elmshorn und Lübeck haben eine Lärminderungsplanung aufgestellt. Eine Reihe weiterer Städte und Gemeinden wie z.B. Kiel, Klausdorf/Schwentine, Altenholz, Schönkirchen, Niebüll, Tarp und Flensburg haben Vorprüfungen durchgeführt oder Schallimmissionspläne als Voraussetzung für die Lärminderungsplanung erarbeitet.

In Norderstedt erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Lärminderungsplanes bereits unter Berücksichtigung der Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie. Das Vorhaben wird als Modellprojekt „Lärminderungsplanung – modellhafte Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie“ durch den Förderfonds Nord (Hamburg/Schleswig-Holstein) gefördert.

Über den Stand der Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen aus Lärminderungsplänen der Städte und Gemeinden liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Was erfordert die neue Umgebungslärm-Richtlinie der EU? Wer muss sie umsetzen, Bund oder Länder? Wie weit ist die Umsetzung in nationales Recht?

Die Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm fordert eine strategische Lärmkartierung und eine Lärminderungsplanung für Hauptlärmquellen und Ballungsräume in zwei Stufen zu den in folgender Tabelle genannten Terminen:

Aufgaben	1. Stufe bis	2. Stufe bis
Strategische Lärmkartierung	30.06.2007	30.06.2012
Lärminderungsplanung	18.07.2008	18.07.2013
für folgende Quellen		
Hauptverkehrsstraßen	> 6 Mio. Kfz/Jahr	> 3 Mio. Kfz/Jahr
Haupteisenbahnstrecken	> 60.000 Züge/Jahr	> 30.000 Züge/Jahr
Großflughäfen	> 50.000 Bewegungen/Jahr	
Ballungsräume	> 250.000 Einwohner	> 100.000 Einwohner

Die rechtliche Umsetzung der Richtlinie ist Aufgabe des Bundes, der hierzu einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgelegt hat. Der Entwurf befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren nachdem der Bundesrat die Zustimmung nach Art. 84 (1) des Grundgesetzes verweigert und die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen hatte.

Hintergrund der Auseinandersetzung ist, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf grundsätzliche Bedenken gegen eine über das EG-Recht hinausgehende und verschärfende Regelung erhoben hat, deren komplizierte Regulierungen auch innerhalb der Landesverwaltungen zu erheblichen Erschwernissen und zusätzlichem Bürokratismus führen würde; zugleich hat der Bundesrat dies an einer Vielzahl von Eckpunkten konkretisiert und eine Überarbeitung gefordert. Der Deutsche Bundestag hat jedoch nur marginale Änderungen dieser Vorschläge übernommen, aber darüber hinaus künftig eine Finanzierung auch von Lärminderungskartierungen und Lärminderungsplänen aus Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vorgesehen. Als Grundlage für die vorgesehene Änderung des GVFG diente dem Bundestag der Art. 104a Abs. 4 Satz 1 Alternative 3 GG (Bundestagsdrucksache 15/4024). Gegen diesen Finanzierungsweg bestehen teilweise verfassungsrechtliche Bedenken, weil GVFG-Mittel nur für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eingesetzt werden dürfen (vgl. § 1 GVFG in Verbindung mit Art. 104a Abs. 4 GG; Art. 104a Abs. 4 GG ist die Grundlage für die Gewährung dieser Finanzhilfen). Diese rechtlichen Bedenken insbesondere der Verkehrsressorts der Länder konnten bislang im Zuge des Vermittlungsverfahrens noch nicht abschließend ausgeräumt werden.

Der dritte Vermittlungsversuch im Vermittlungsausschuss wurde erneut vertagt, die nächste Sitzung findet am 15. Juni 2005 statt. Für die fachlichen Fragestellungen scheint es ein Vermittlungsergebnis zu geben, allein die Finanzierungsfrage ist strittig. Sollte hier keine Einigung erfolgen, ist zu erwarten, dass der Bund die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie als Aufgabe der Länder ansieht.

4. Wie sind die Pläne der Landesregierung zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie in Schleswig-Holstein?

In Folge der noch ausstehenden Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht und der daraus resultierenden direkten Wirkung der Richtlinie sind zunächst die Meldefristen bis Mitte 2005 an die EU-Kommission zu erfüllen. Dazu sind bis zum 30. Juni 2005 zunächst die Ballungsräume festzulegen und die Hauptverkehrseinrichtungen gemäß Stufe 1 (s. Antwort zu Frage 3) zu ermitteln und zu melden.

In Anlehnung an die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Luftqualität ist vorgesehen, die Städte Kiel und Lübeck und die Hansestadt Hamburg mit angrenzenden Gemeinden Schleswig-Holsteins nach festgelegten Kriterien als Ballungsräume an die EU zu melden. Der Ballungsraum Hamburg mit angrenzenden schleswig-holsteinischen Gemeinden wird in enger Abstimmung mit der Hansestadt festgelegt. Für Städte und Gemeinden, die potenziell in Ballungsräumen liegen oder an diese angrenzen, wurden bereits Informationsveranstaltungen durchgeführt. Derzeit wird den Kommunen Gelegenheit gegeben, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Weiter ist geplant, die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten im Land zu konkretisieren und soweit notwendig rechtlich festzulegen. Erst danach können die erforderlichen Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Richtlinie in Schleswig-Holstein im Detail festgelegt werden. Soweit möglich, werden bereits Vorarbeiten in den betroffenen Ressorts geleistet.

In der gemeinsamen Kabinettsitzung mit Hamburg am 28. September 2004 wurde eine enge Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Umgebungslärms vereinbart. Die Umweltressorts wurden gebeten, ein gemeinsames Konzept für die effiziente und effektive Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie im Ballungsraum „Hamburg/Schleswig-Holstein“ vorzulegen, sobald im Zuge der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die rechtlichen Rahmenbedingungen feststehen.